

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24. November 2015

Übertragung der Zuständigkeit für Verfahren nach Art. 61 BremLV

A. Problem

Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung - WRV) sind an Religionsgemeinschaften auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Der annähernd wortgleiche Art. 61 S. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (BremLV) sieht vor, dass diese Rechtstellung durch Gesetz zu verleihen ist.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit Beschluss vom 30. Juni 2015 (2 BvR 1282/11) das in Art. 61 Satz 2 der BremLV vorgesehene Verleihungsverfahren (durch förmliches Gesetz) für nichtig erklärt. U.a. führt das BVerfG in seiner Begründung aus, dass das in Art. 61 Satz 2 LV-Bremen verankerte Verleihungsverfahren gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) verstößt, weil der Bremischen Bürgerschaft die Möglichkeit eröffnet wird, Einzelpersonengesetze zu erlassen.

Eine funktional der Verwaltung vorbehaltenen Tätigkeit wird ohne zwingende Gründe der ausschließlichen Kompetenz des parlamentarischen Gesetzgebers zugewiesen. Die Verleihung des Körperschaftsstatus an eine Religionsgemeinschaft stellt den Erlass einer gebundenen Entscheidung im Wege des Verfassungsvollzugs dar.

Als Folge, dass das in Art. 61 Satz 2 BremLV verankerte Gesetzgebungsverfahren für nichtig erklärt worden ist, hat der Senat die Zuständigkeit für die bisher noch nicht abgeschlossenen sowie die zukünftig zu erwartenden Verfahren nach Art. 61 BremLV festzulegen.

Seitens der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) ist beabsichtigt, für das bisher nicht geregelte Verfahren zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eine landesgesetzliche Regelung zu schaffen.

B. Lösung

Der Senat überträgt die Zuständigkeit für Verfahren nach Art. 61 S. 2 BremLV auf den Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Es sind keine Finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Die Übertragung der Zuständigkeit hat keine genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung, auch über das zentrale elektronische Informationsregister, geeignet.

G. Beschluss

Der Senat überträgt die Zuständigkeit für Verfahren nach Art. 61 S. 2 BremLV mit sofortiger Wirkung auf den Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften.